

Zweite Opfer- und Zeugenschutzkommission
Abschlussbericht

I. Auftrag

Die Kommission wurde vom Innenministerium, Justizministerium sowie Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren (im Folgenden Sozialministerium) Baden-Württemberg einberufen. Sie hatte die Aufgabe, eine Standortbestimmung und Evaluation der bislang im Land getroffenen Maßnahmen zum strafrechtlichen Opfer- und Zeugenschutz vorzunehmen und sich dabei am Vorbild der Ersten Opfer- und Zeugenschutzkommission zu orientieren, die im Jahr 1999 ihren Abschlussbericht vorgelegt hat.

II. Mitglieder, Vorsitz und Geschäftsführung

Der Kommission gehörten als Mitglied an:

1. Richter am Amtsgericht Andreas Arndt
Amtsgericht Böblingen
2. Staatsanwalt Dr. Markus Beck bis 31.12.2012
Staatsanwalt Benjamin Köhnlein ab 01.01.2013
Justizministerium Baden-Württemberg
3. Ministerialrätin Anne Cless
Sozialministerium Baden-Württemberg
4. Staatsanwältin beim Bundesgerichtshof Dr. Stephanie Egerer-Uhrig
Staatsanwaltschaft Karlsruhe, ab 01.12.2012 Bundesanwaltschaft
5. Rechtsanwältin Tanja Habertzettl-Prach
für die Rechtsanwaltschaft
6. Landespolizeipräsident a.D. Erwin Hetger
WEISSER RING e.V.
7. Dipl.-Soz.-Arb. (FH) Hilde Höll
Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg
8. Dipl.-Päd. (Uni) Margot Kainz bis 19.12.2012
Dipl.-Ök. Volkmar Körner ab 20.12.2012
NEU**START** gGmbH
9. Leitender Kriminaldirektor Martin Schatz
Innenministerium Baden-Württemberg
10. Generalstaatsanwalt Dr. Uwe Schlosser
Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe
11. Rechtsanwalt Klaus Dieter Wülfrath
für die Stiftung Hänsel+Gretel

Die Kommission wurde von Generalstaatsanwalt Dr. Uwe Schlosser geleitet. Frau Oberstaatsanwältin Petra Scheck, Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe, oblag die Geschäftsführung.

III. Themen

Die Kommission behandelte folgende Themen:

1. Verbesserung des Anwendungsbereichs des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA)
2. Stärkung des Adhäsionsverfahrens
3. Zeugenbegleitung bei den Gerichten
4. Umgang der Polizei, Justiz, Rechtsanwaltschaft und Medien mit Verletzten einer Straftat
5. Information von Opfern und Verfahrensbeteiligten über ihre Stellung und Rechte
6. Verfahrensunabhängige Beweissicherung
7. Schutz des Opfers vor wiederholten Übergriffen - Vernetzung der Maßnahmen
8. Gefährdete Zeugen - Maßnahmen außerhalb des Zeugenschutzprogramms
9. Spezifische Bedürfnisse von Stalkingopfern
10. Spezifische Bedürfnisse von Zwangsverheirateten bzw. der von Zwangsverheiratung oder von Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“ bedrohten Opfergruppe
11. Behandlung von traumatisierten Gewaltopfern

IV. Arbeitsgruppen

Die Kommission bildete vier Arbeitsgruppen, in die von den beteiligten Institutionen Vertreter entsandt wurden und die für folgende Themen zuständig waren:

Gruppe	Teilnehmer	Themen
I	<ol style="list-style-type: none"> 1. Generalstaatsanwaltschaft KA (L) 2. NEUSTART gGmbH 3. Rechtsanwaltschaft 4. Freie Straffälligenhilfe 5. Richterschaft 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Verbesserung des Anwendungsbereichs des TOA 2. Stärkung des Adhäsionsverfahrens
II	<ol style="list-style-type: none"> 1. Justizministerium (L) 2. Innenministerium 3. Richterschaft 4. WEISSER RING e.V. 5. Stiftung Hänsel+Gretel 6. Freie Straffälligenhilfe 7. NEUSTART gGmbH 8. Sozialministerium 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zeugenbegleitung bei den Gerichten 2. Umgang der Polizei, Justiz, Rechtsanwaltschaft und Medien mit Verletzten einer Straftat 3. Information von Opfern und Verfahrensbeteiligten über ihre Stellung und Rechte 4. Verfahrensunabhängige Beweissicherung
III	<ol style="list-style-type: none"> 1. Innenministerium (L) 2. Staatsanwaltschaft 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schutz des Opfers vor wiederholten Übergriffen - Vernetzung der Maßnahmen 2. Gefährdete Zeugen - Maßnahmen außerhalb des Zeugenschutzprogramms

Gruppe	Teilnehmer	Themen
IV	1. Sozialministerium (L) 2. WEISSER RING e.V. 3. Stiftung Hänsel+Gretel 4. Innenministerium 5. Justizministerium	1. Spezifische Bedürfnisse von Stalkingopfern 2. Spezifische Bedürfnisse von Zwangsverheirateten bzw. der von Zwangsverheiratung oder von Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“ bedrohten Opfergruppe 3. Behandlung von traumatisierten Gewaltopfern

L = Leitung

In den Arbeitsgruppen wirkten mit:

Arbeitsgruppe I

Richter am Amtsgericht Andreas Arndt, Amtsgericht Böblingen

Dipl.-Soz.-Arb. (FH) Horst Belz, Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg

Rechtsanwältin Tanja Haberzettl-Prach, Rechtsanwaltschaft

Generalstaatsanwalt Dr. Uwe Schlosser, Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe

Dipl.-Soz.-Arb. (FH) Johanna Waibel, NEU**START** gGmbH

Arbeitsgruppe II

Richter am Amtsgericht Andreas Arndt, Amtsgericht Böblingen

Staatsanwalt Dr. Markus Beck bis 31.12.2012, Justizministerium Baden-Württemberg

Staatsanwalt Benjamin Köhnlein ab 01.01.2013, Justizministerium Baden-Württemberg

Oberamtsrätin Susanne Dittgen, Sozialministerium Baden-Württemberg

Landespolizeipräsident a.D. Erwin Hetger, WEISSER RING e.V.

Dipl.-Päd. Tina Neubauer, Bewährungshilfe Stuttgart e.V.

Kriminaloberrat Andreas Renner, Innenministerium Baden-Württemberg

Dipl.-Soz.-Päd. (FH) Uta Schwarz, NEU**START** gGmbH

Rechtsanwalt Klaus Wülfrath, Stiftung Hänsel+Gretel

Arbeitsgruppe III

Staatsanwältin beim Bundesgerichtshof Dr. Stephanie Egerer-Uhrig, Staatsanwaltschaft

Erster Polizeihauptkommissar Roland Glas, Landeskriminalamt Baden-Württemberg

Kriminaloberrat Dierk Marckwardt, Landeskriminalamt Baden-Württemberg

Polizeihauptkommissarin Alexandra Schray, Innenministerium Baden-Württemberg

Erster Kriminalhauptkommissar Gerhard Spiesberger, Landeskriminalamt Baden-Württemberg

Arbeitsgruppe IV

Ministerialrätin Anne Cless, Sozialministerium Baden-Württemberg

Landespolizeipräsident a.D. Erwin Hetger, WEISSER RING e.V.

Kriminalhauptkommissarin Christa Hipp-Legner, Landeskriminalamt Baden-Württemberg

Staatsanwalt Dr. Klaus Stohrer, Justizministerium Baden-Württemberg

Rechtsanwalt Klaus Dieter Wülfrath, Stiftung Hänsel+Gretel

Staatsanwältin Hanna Ansel, Sozialministerium Baden-Württemberg

Oberregierungsrat Max Bernlochner, Ministerium für Integration Baden-Württemberg

Psychologischer Psychotherapeut Dr. Olivieri Elmer, Sozialministerium Baden-Württemberg

V. Feststellungen, Bewertungen und Empfehlungen

1. Verbesserung des Anwendungsbereichs des Täter-Opfer-Ausgleichs

a) Feststellungen

Erwachsene Beschuldigte

Der Täter-Opfer-Ausgleich mit erwachsenen Beschuldigten wird in Baden-Württemberg seit dem 01.01.2007 flächendeckend von der NEU**START** gGmbH durchgeführt. Eine eigene Statistik über die Zahl der Aufträge sowie die Erfolgsquote kann die Justiz seitdem nicht mehr erstellen, weil die Auftragserteilung von ihr nicht systematisch erfasst wird. Nach Mitteilung der NEU**START** gGmbH hat sich die Zahl der Aufträge in den Jahren 2007 bis 2012 und die Erfolgsquote in den Jahren 2011 und 2012 wie folgt entwickelt:

Jahr	2007*	2008*	2009	2010	2011	2012
Aufträge Gerichte	483	848	49	63	57	59
Aufträge Staatsanwaltschaften			1.062	1.097	1.365	1.512
Erfolgsquote**	-	-	-	-	39,90 %	38,65 %

* Die Erfassung nach Auftraggebern erfolgt erst seit dem Jahr 2009

** Wird erst seit dem Jahr 2011 erfasst. Der Auftrag gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn der Konflikt geregelt ist.

Die NEU**START** gGmbH hat zuletzt im Jahr 2011 die Staatsanwaltschaften zum Täter-Opfer-Ausgleich und dessen Durchführung befragt. Damals waren 259 Erhebungsbögen in Rücklauf gelangt. Von einer erneuten Befragung wären keine weitergehenden Erkennt-

nisse zu erwarten gewesen, weshalb von der Kommission auf sie verzichtet wurde. Bei dieser Befragung wurden im Wesentlichen folgende Schwächen genannt:

- Das Verfahren werde verzögert, falls der Täter-Opfer-Ausgleich scheitere.
- Die Beteiligten seien zu einem Täter-Opfer-Ausgleich nicht bereit.

Mit der Bearbeitung der Aufträge durch die NEU**START** gGmbH zeigten sich über 50% der Antwortenden zufrieden, 91% erachteten die Bearbeitungszeiten als ausreichend schnell.

Von der NEU**START** gGmbH werden folgende Schwächen bei der Auswahl der Verfahren durch die Staatsanwaltschaften genannt:

- Die Auswahl konzentriere sich zu stark auf Bagatelldelikte.
- Es würden auch Verfahren ausgewählt, die ohne Täter-Opfer-Ausgleich eingestellt würden.
- Ein Ausgleichsgespräch sei von vorneherein nicht erfolgversprechend, weil ein Tatnachweis nicht möglich sei oder der Beschuldigte die Verantwortung für den Vorfall ablehne.
- Ein Täter-Opfer-Ausgleich sei nicht ausreichend, sondern es bedürfe weiterer Maßnahmen (ggf. Auferlegung im Rahmen des § 153a StPO), weil der Beschuldigte psychisch krank sei (beispielsweise zusätzlich psychiatrische Behandlung), unter einer Sucht leide (beispielsweise zusätzlich Gespräch mit Suchtberatung) oder die Tat Folge einer verfestigten Verhaltensweise des Beschuldigten sei (beispielsweise zusätzlich Anti-Gewalt-Training).

Jugendliche/heranwachsende Beschuldigte

Bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten wird der Täter-Opfer-Ausgleich in Baden-Württemberg von Vereinen oder Jugendämtern durchgeführt. Das Angebot ist mittlerweile flächendeckend.

Eine eigene Statistik über die Zahl der Aufträge und die Erfolgsquote kann die Justiz auch hier nicht erstellen. Die Kommission hat daher die Vereine und Jugendämter um Mitteilung gebeten, wie viele Aufträge in den Jahren 2007 bis 2011 erteilt wurden, wie hoch die Erfolgsquote war und welche Schwächen bei der Auswahl der Verfahren durch die Staatsanwaltschaften beobachtet wurden. Die Umfrage wurde nicht von allen Stellen beantwor-

tet. Valide Kennzahlen liegen daher nicht vor. Nach der Erfahrung des Netzwerks Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg ist die Erfolgsquote beim Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendbereich deutlich höher als im Erwachsenenbereich. Als Schwäche wurde von den Vereinen und Jugendämtern genannt:

- Es fehle an allgemeinen Kriterien für die Auswahl der Verfahren.
- Die Staatsanwaltschaften würden häufig Verfahren mit Bagatelldelikten auswählen.

Die Staatsanwaltschaften wurden nach den von ihnen beobachteten Schwächen bei der Abwicklung der Aufträge durch die Vereine und Jugendämter befragt. Die geschilderten Probleme beschränken sich auf eine zu lange Verfahrensdauer (Kreisjugendämter in den Bereichen Freiburg, Hechingen und Rottweil sowie das Projekt „Handschlag“ des Vereins für Selbsthilfe in Reutlingen, wohl bedingt durch eine unzureichende Personalausstattung; bei den Jugendämtern Mannheim sowie Pforzheim verursacht durch die Kostenübernahmeprüfung), eine unzureichende Ausbildung (Landratsämter Hohenlohekreis, Main-Tauber-Kreis und Neckar-Odenwald-Kreis) sowie hohe Kosten (Kreisjugendamt Freudenstadt).

Als Sachverständige wurden die Ansprechpartner der Landesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich Baden-Württemberg, Frau Gabriele Goerke-Rexroth und Herr Wolfgang Schlupp-Hauck, gehört. Sie empfahlen, den Täter-Opfer-Ausgleich durch spezialisierte Fachstellen durchführen zu lassen. In den Bezirken mit einer solchen Struktur seien die Fallzahlen höher. Zudem sollten die Staatsanwaltschaften die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs auch dann prüfen, wenn das Opfer einen solchen gegenüber der Polizei abgelehnt habe, weil diese Entscheidung mit zunehmendem zeitlichen Abstand zur Tat nicht selten revidiert werde. Allerdings müsse bei der Formulierung des Anschreibens an das Opfer der Eindruck vermieden werden, seine zu Protokoll gegebene Entscheidung werde nicht respektiert. Auch sollten die Gerichte im Zwischenverfahren die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs prüfen. Die Sachverständigen empfahlen zudem die Einrichtung von Opferfonds für den Täter-Opfer-Ausgleich, die über Bußgeldzuweisungen gefüllt werden könnten. Der Beschuldigte habe dann die Möglichkeit, gemeinnützige Arbeit abzuleisten. Für jede Arbeitsstunde werde ihm in dem entsprechenden Fonds ein bestimmter Betrag gutgeschrieben. Sei der zur Erfüllung der vereinbarten Wiedergutmachung erforderlich Betrag erreicht, werde dieser an das Opfer ausgezahlt. Diese Fonds sollten bei Behörden oder großen Vereinen angesiedelt werden, die in nennenswertem Umfang ge-

meinnützige Arbeit vermitteln könnten.

Die nur in deutscher Sprache verfügbare Broschüre „Opferschutz“ des Innenministeriums Baden-Württemberg erläutert zwar kurz den Täter-Opfer-Ausgleich. Es fehlt jedoch ein Hinweis auf das Internetportal der Justiz Baden-Württemberg mit den umfangreichen Informationen zu diesem Institut. Im „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren“ der Justiz (Vordruck StP 3010), das in 23 Sprachen aufgelegt ist und jedem Opfer ausgehändigt werden soll, wird der Täter-Opfer-Ausgleich nicht erwähnt. Ein Merkblatt für den Beschuldigten zum Täter-Opfer-Ausgleich existiert nicht.

Verurteilte im Justizvollzug

Nach § 2 Abs. 5 Buch 3 JVollzGB (Strafvollzug) und § 2 Abs. 5 Buch 4 JVollzGB (Jugendstrafvollzug) sollen bei dem Gefangenen die Einsicht in die dem Opfer zugefügten Tatfolgen geweckt und geeignete Maßnahmen zum Ausgleich angestrebt werden. Für den Jugendstrafvollzug ist in § 5 Abs. 2 Nr. 5 Buch 4 JVollzGB vorgeschrieben, dass der Erziehungsplan Angaben über Maßnahmen zum Täter-Opfer-Ausgleich enthält. Dennoch spielt der Täter-Opfer-Ausgleich im Justizvollzug kaum eine Rolle. Ein Konzept des Justizministeriums Baden-Württemberg zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben mit Standards in diesem Bereich existiert nicht.

b) Bewertungen

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist einer der wenigen Bereiche, in welchem die Justiz über keine eigenen Kennzahlen verfügt, obwohl die Erste Opfer- und Zeugenschutzkommission empfohlen hat, weiterhin eine Statistik zu führen. Eine Statistik über die Aufträge und Erfolgsquote ist jedoch für die Behördenleitung sowie die vorgesetzten Behörden unerlässlich, um Entwicklungen erkennen und eine Standortbestimmung vornehmen zu können. Benchmarking ist zudem das beste Mittel, um Mitarbeiter von der Notwendigkeit und Möglichkeit anderer Wege zu überzeugen und damit Verbesserungen zu erzielen.

Der Auftrag zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs verzögert zwar im Fall des Scheiterns das Verfahren. Andererseits kann auch hier der Bericht für die Staatsanwaltschaft bei der Fortführung des Verfahrens hilfreich sein, und sei es nur, dass er das mittlerweile fehlende Verfolgungsinteresse des Opfers aufzeigt, was die Entscheidung über die Art der abschließenden Verfügung möglicherweise erleichtert. Die fehlende Bereit-

schaft der Beteiligten zu einem Täter-Opfer-Ausgleich kann in einer gewissen Zahl von Fällen bereits bei der Polizei durch eine zielgerichtete Befragung ermittelt werden. Damit würden von vorneherein zum Scheitern verurteilte Aufträge vermieden. Allerdings sollte von der Staatsanwaltschaft bedacht werden, dass sich eine ablehnende Haltung des Opfers mit zunehmendem zeitlichem Abstand zur Straftat auch ändern kann. Zudem kann durch eine sorgfältigere Auswahl der Verfahren unter Beachtung der Ausschlussgründe der Anteil gescheiterter Aufträge verringert werden.

Die Informationen des Opfers über den Täter-Opfer-Ausgleich können noch verbessert werden. Der Beschuldigte ist gemäß §§ 163a Abs. 4 Satz 2, 136 Abs. 1 Satz 4 StPO von der Polizei in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs hinzuweisen. Hierzu wäre ein Merkblatt, wie es auch schon die Erste Opfer- und Zeugenschutzkommission empfohlen hat, hilfreich.

Die von einigen Staatsanwaltschaften beklagten Probleme beim Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendbereich dürften zumindest teilweise auch darauf zurückzuführen sein, dass keine landeseinheitliche Regelung für die Finanzierung der Maßnahme existiert und die Mitarbeiter keine spezielle Ausbildung erhalten haben.

Der Katalog von Delikten in der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 08.05.2009 (4263/0283), bei denen ein Täter-Opfer-Ausgleich vorwiegend in Betracht kommt, ist relativ eng gefasst (Körperverletzung, Beleidigung, Bedrohung, Nötigung, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Erpressung, Stalking). Er erweckt damit den Eindruck, als sei die Maßnahme nur bei Straftaten der leichten Kriminalität angezeigt. Dies wird jedoch der Intention des Gesetzgebers nicht gerecht, wie schon der Umstand zeigt, dass im Fall eines gelungenen Täter-Opfer-Ausgleichs bei einer verwirkten Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr von der Strafverfolgung abgesehen werden kann. Für einen Täter-Opfer-Ausgleich kann daher beispielsweise auch ein Raub, eine räuberische Erpressung, ein Diebstahl, ein Wohnungseinbruchdiebstahl oder ein niederschwelliges Sexualdelikt geeignet sein. Der Katalog in der Verwaltungsvorschrift sollte daher erweitert werden. Soweit die einem Täter-Opfer-Ausgleich entgegenstehenden Gründe nicht beachtet werden, dürfte dies auf mangelnde Kenntnis bzw. Erfahrung der Dezernenten zurückzuführen sein.

Die Hinweise und Anregungen der Sachverständigen Gabriele Goerke-Rexroth und Wolfgang Schlupp-Hauck sind überzeugend. Allerdings sollte vermieden werden, dass die Bußgeldzuweisungen an die Opferfonds für den Täter-Opfer-Ausgleich die finanzielle Grundlage anderer gemeinnütziger Organisationen gefährden. Mit der Einrichtung solcher Fonds sollte daher vom Justizministerium Baden-Württemberg an die Staatsanwaltschaften und Gerichte appelliert werden, sie nur mit Bußgeldern zu Lasten von Zuweisungen an die Staatskasse zu bedenken.

Die unzureichende Umsetzung der Vorschriften im Justizvollzug ist unbefriedigend. Es bedarf daher einer Konzeption des Justizministeriums Baden-Württemberg mit der Festlegung von Standards in diesem Bereich. Sie wird derzeit entwickelt.

c) Empfehlungen

- Erweiterung des Katalogs der für einen Täter-Opfer-Ausgleich vorwiegend in Betracht kommenden Delikte in der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 08.05.2009 um Straftatbestände aus dem Bereich der mittleren Kriminalität.
- Landeseinheitliche Regelung der Finanzierung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Jugendbereich.
- Bessere Information von Opfer und Täter durch
 - Ergänzung der Broschüre „Opferschutz“ des Innenministeriums Baden-Württemberg um einen Hinweis auf die im Internetportal der Justiz Baden-Württemberg eingestellten ausführlichen Informationen zum Täter-Opfer-Ausgleich,
 - Ergänzung des „Merkblatts über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren“ um dieselben Hinweise,
 - Aushändigung des „Merkblatts über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren“ an jedes Opfer,
 - Erstellung eines Merkblatts zum Täter-Opfer-Ausgleich für Beschuldigte, das von der Polizei ausgehändigt wird (einfache Sprache; kurze Darstellung des Täter-Opfer-Ausgleichs unter Hinweis auf die Informationen im Internetportal der Justiz Baden-Württemberg; Darstellung der Möglichkeiten für den Täter bei Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs; Nennung eines Ansprechpartners für den Beschuldigten für den Fall, dass dieser zum Täter-Opfer-Ausgleich bereit ist).

- Weitere zielgerichtete Maßnahmen bei Polizei und Justiz in Form einer
 - stärkeren Berücksichtigung des Täter-Opfer-Ausgleichs einschließlich seiner Bedeutung für das Opfer bei der polizeilichen, justiziellen und justizvollzuglichen Ausbildung,
 - intensiven Bewerbung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei den Staatsanwaltschaften durch die **NEU**START**** gGmbH mit dem Ziel, dass davon auch verstärkt im oberen Bereich der kleineren Kriminalität sowie bei der mittleren Kriminalität Gebrauch gemacht wird und die Ausschlussgründe bzw. Indikationen für weitere Maßnahmen beachtet werden,
 - verstärkten Aufnahme von Hinweisen der Polizei in den Akten über eine Ausgleichsbereitschaft von Täter und Opfer,
 - Prüfung der Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs auch dann, wenn das Opfer - eventuell unter dem Eindruck des zeitnahen Tatgeschehens - gegenüber der Polizei eine solche Maßnahme abgelehnt hat,
 - Erfassung der Aufträge und deren Erledigung im Geschäftsstellenautomationsprogramm der Staatsanwaltschaften und Durchführung eines Benchmarkings,
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen der **NEU**START**** gGmbH und der Staatsanwaltschaften für Rechtsanwälte, um für den Täter-Opfer-Ausgleich zu werben,
 - verstärkten Prüfung der Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs durch das Gericht im Zwischenverfahren.
- Spezialisierung der mit dem Täter-Opfer-Ausgleich bei den Landratsämtern, Städten und Vereinen befassten Mitarbeiter.
- Einrichtung eines mit Bußgeldern gefüllten Opferfonds in jedem Landgerichtsbezirk, bei dem der Beschuldigte durch gemeinnützige Arbeit ein Guthaben erwirbt, mit dem die vereinbarte Wiedergutmachung geleistet wird. Um die finanzielle Grundlage anderer gemeinnütziger Organisationen nicht zu gefährden, sollte mit der Einrichtung solcher Fonds vom Justizministerium Baden-Württemberg an die Staatsanwaltschaften und Gerichte appelliert werden, sie nur mit Bußgeldern zu Lasten von Zuweisungen an die Staatskasse zu bedenken.
- Erstellung eines Konzepts für den Justizvollzug mit einer Standardisierung in diesem Bereich. Es wird derzeit entwickelt.

2. Stärkung des Adhäsionsverfahrens

a) Feststellungen

Im Jahr 2011 ergingen 189 Adhäsionsurteile und 115 Adhäsionsvergleiche wurden geschlossen. Im Hinblick auf die Untersuchungen von Dr. Sebastian Zander in seiner Dissertation „Adhäsionsverfahren im neuen Gewand“ ist davon auszugehen, dass 1/3 der Adhäsionsverfahren mit einem Urteil abgeschlossen werden. Die anderen 2/3 enden mit einem Vergleich, einer Absehensentscheidung oder einer Antragsrücknahme. Es dürften daher ca. 600 Anträge - sie werden als solche statistisch nicht erfasst - gestellt worden sein. Das Adhäsionsverfahren spielt daher - gemessen an der Zahl der Strafverfahren - nur eine sehr geringe Rolle, obwohl - wie von der Ersten Opfer- und Zeugenschutzkommission empfohlen - durch eine Gesetzesänderung die Möglichkeit der Gerichte, von einer Entscheidung abzusehen weiter eingeschränkt wurde und zuerkennende Entscheidungen von den Gerichten für vorläufig vollstreckbar zu erklären sind.

Die Basiszahl (Bearbeitungszeiten für die Personalbedarfsberechnung) bei einem mit Urteil oder Vergleich abgeschlossenen Adhäsionsverfahren beträgt beim Amtsgericht 150 Minuten. Beim Landgericht ist sie für die Schwurgerichtskammer auf 480 Minuten und die sonstigen Strafkammern auf 570 Minuten festgesetzt.

Die Broschüre „Opferschutz“ des Innenministeriums Baden-Württemberg und das „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren“ der Justiz enthalten Hinweise auf das Adhäsionsverfahren. Im Internetportal der Justiz Baden-Württemberg wird es nicht behandelt. Ein Vordruck für die Antragstellung wird nicht angeboten.

Die Gründe für die in der Praxis geringe Bedeutung des Adhäsionsverfahrens wurden von Dr. Sebastian Zander in der genannten Dissertation eingehend untersucht. Hierzu wurde von ihm auch bundesweit eine richterliche Befragung durchgeführt. Insgesamt 790 Richter beantworteten die Fragen, davon 182 aus Baden-Württemberg. Von einer erneuten Befragung wären keine weitergehenden Erkenntnisse zu erwarten gewesen, weshalb von der Kommission auf sie verzichtet wurde. Von den Richtern wurden folgende Probleme benannt:

- Die unterschiedlichen Grundsätze des Straf- und des Zivilverfahrens seien nicht miteinander in Einklang zu bringen (Beispiel: unterschiedliche Beweislastregeln).

- Durch das Adhäsionsverfahren werde das Strafverfahren erheblich verzögert.
- Im Pensionschlüssel würden Adhäsionsverfahren nur unzureichend berücksichtigt.
- Die Strafgerichte seien schon jetzt überlastet und für den weiteren Ausbau des Adhäsionsverfahrens seien keine Personalstellen vorhanden.
- Die adäquate Beantwortung zivilrechtlicher Fragen sei von Strafrichtern nicht (mehr) zu leisten, vor allem hinsichtlich der Höhe von Schmerzensgeldern und Vollstreckbarkeitsregelungen.
- Der Umstand, dass der Verletzte gleichzeitig Zeuge im Strafverfahren und Partei im Adhäsionsverfahren sei, beeinträchtige eventuell den Wert seiner Aussage.
- Den Verletzten sei die Möglichkeit eines Adhäsionsverfahrens nicht bekannt.
- Der Verletzte (mitunter auch sein Rechtsbeistand) sei mit der Durchführung eines Adhäsionsverfahrens überfordert. Hinweise und eine Beratung durch das Gericht seien wegen dessen Unparteilichkeit nicht unbedenklich.
- Die Opfer seien teilweise an Schadensersatz oder Schmerzensgeld nicht interessiert.
- Die Adhäsionsanträge seien in vielen Fällen fehlerhaft gestellt.
- Die §§ 403 ff. StPO seien vor allem hinsichtlich des Verfahrensablaufs zu kompliziert.
- Die Anwaltsgebühren seien bei Durchführung eines Zivilprozesses höher als bei der eines Adhäsionsverfahrens.
- Rechtsinstitute wie die Einstellung nach § 153a StPO, Bewährungsauflagen und Täter-Opfer-Ausgleich würden bereits einen preiswerten, praktikablen und effektiven Opferschutz bieten.
- Der Angeklagte würde durch das Adhäsionsverfahren zusätzlich beeinträchtigt.

Von der Kommission wurde zusätzlich eine Befragung der Rechtsanwälte über die Anwaltskammern durchgeführt. Es gelangten nur relativ wenige Fragebögen in Rücklauf, weshalb das Ergebnis nicht repräsentativ ist. Als Erklärung für die geringe Zahl der Adhäsionsanträge wird angeführt, dass die Betroffenen ohne Rechtsanwalt über die Möglichkeit eines Adhäsionsverfahrens nur unzureichend informiert seien, den Strafrichtern Fragen aus dem Zivilrecht Probleme bereiten würden, es an ausreichender Fortbildung fehle, Bewährungsauflagen und ein Täter-Opfer-Ausgleich preiswerte Möglichkeiten für die Betroffenen bieten würden, Schadensersatz zu erhalten, für den Geschädigten ein Kostenrisiko bestehe und Opfer an der Verfolgung des Anspruchs im Strafverfahren nicht interessiert seien. Eine späte Antragstellung lasse sich damit erklären, dass die Glaubhaftigkeit des Zeugen durch Offenbarung finanzieller Interessen entwertet

werde, das Kostenrisiko für den Geschädigten durch das Abwarten der Anklageerhebung minimiert werden solle und das Gericht häufig sehr kurzfristig terminiere. Gewünscht wird die Fortbildung von Richtern und Rechtsanwälten, ein vermehrter Hinweis auf die Möglichkeit eines Opferbeistandes, eine vereinfachte Form der Antragstellung, eine bessere Information der Betroffenen sowie die Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren.

In einem Pilotprojekt der Staatsanwaltschaft Halle - Zweigstelle Naumburg - (sogenanntes Naumburger Modell) prüft der Dezernent bei Erhebung der Anklage, ob ein Adhäsionsverfahren in Betracht kommt. Ein negatives Prüfergebnis hat er in einem Aktenvermerk zu begründen. Im positiven Fall unterrichtet er das Opfer über die Möglichkeit eines Adhäsionsverfahrens unter Beifügung eines Antragsformulars. Nach Auskunft des Leiters der Zweigstelle liegt die Rücklaufquote lediglich bei ca. 4%.

b) Bewertungen

Viele Opfer haben keine Erfahrung im Umgang mit Gerichten und der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Das Adhäsionsverfahren ist ihnen unbekannt, bei der Formulierung von Anträgen sind sie hilflos. Sie müssen daher über das Adhäsionsverfahren und die nach einer positiven Entscheidung möglichen Verfahrensweise eingehend, aber verständlich informiert werden. Hierzu zählen auch die Risiken, wie beispielsweise die Gefahr, dass in der Hauptverhandlung kein Antrag gestellt werden kann, weil das Opfer nicht als Zeuge geladen wird oder es gegebenenfalls dem Beschuldigten dessen bei der Abwehr des Antrags entstandenen Rechtsanwaltskosten erstatten muss.

Die von Richterseite vorgebrachte Erklärung für die geringe Bedeutung des Adhäsionsverfahrens, die unterschiedlichen Grundsätze des Straf- und Zivilverfahrens seien nicht miteinander in Einklang zu bringen (beispielsweise unterschiedliche Beweislastregeln) vermag nicht zu überzeugen, weil sowohl die Schuld des Angeklagten (von der Staatsanwaltschaft) und der Schaden (vom Opfer) nachgewiesen werden muss. Durch ein Grundurteil wird das Strafverfahren auch nicht wesentlich verzögert. Die Bearbeitungszeiten erscheinen jedenfalls für ein Grundurteil ausreichend. Ob dies auch für Betragsurteile der Fall ist, vermag die Kommission nicht zu beurteilen. Der Einwand, für den weiteren Ausbau des Adhäsionsverfahrens stünden keine Personalstellen zur Verfügung, erscheint bei einem Personalbedarfsdeckungsgrad von ca. 90% bei den Amtsgerichten auf den ersten Blick schlüssig. Allerdings erfordert ein Grundurteil nur einen geringen Aufwand. Zudem würden

bei vermehrten Adhäsionsurteilen bzw. Adhäsionsvergleichen möglicherweise die Zivilabteilungen entlastet. Der Wert einer Aussage kann sicherlich durch ein Adhäsionsverfahren geschmälert werden, wenn außer ihr keine weiteren Beweismittel zur Verfügung stehen. Es kommt letztlich auf den Einzelfall an. Bei Sexualdelikten wird dies beispielsweise weit aus öfters der Fall sein als bei einem Wohnungseinbruchdiebstahl. Das Adhäsionsverfahren kann daher auch unter diesem Gesichtspunkt nicht generell in Frage gestellt werden. Die Auseinandersetzung des Angeklagten mit dem Adhäsionsverfahren mag diesen zwar zusätzlich belasten. Andererseits wird ihm ein Zivilprozess erspart und er weiß, welche finanziellen Verpflichtungen auf ihn zukommen. Die Anforderungen an die Zivilrechtskenntnisse eines Richters halten sich bei einem Grundurteil in Grenzen. Hilfreich wären jedoch sicherlich Fortbildungsmaßnahmen für die Richter, aber auch Rechtsanwälte zum Adhäsionsverfahren sowie eine Musterakte. Bei Betrachtung der Rechtsanwaltsvergütung ist zu bedenken, dass der Aufwand für den Rechtsanwalt im Adhäsionsverfahren deutlich geringer ist als im Zivilprozess und die Streitwerte üblicherweise relativ gering sind. Die Rechtsinstitute wie die Einstellung nach § 153a StPO, Bewährungsauflagen und Täter-Opfer-Ausgleich bieten nur bei mitwirkungsbereiten Tätern einen effektiven Opferschutz.

Eine Ausdehnung des Adhäsionsverfahrens auf das Strafbefehlsverfahren wird von der Kommission nicht befürwortet, weil die Strafbefehlsverfahren erheblich verzögert würden und Verfahrensabläufe bis hin zur länderübergreifenden Textverarbeitung tiefgreifend geändert werden müssten.

c) Empfehlungen

- Bessere Information der Opfer durch
 - ausführliche Darstellung des Adhäsionsverfahrens auf dem Internetportal der Justiz Baden-Württemberg (entsprechend den bereits eingestellten Informationen zum Täter-Opfer-Ausgleich) einschließlich einem Hinweis auf die für den Geschädigten mit dem Adhäsionsverfahren verbundenen Risiken,
 - Verweisung auf diese Informationen in der Broschüre „Opferschutz“ und dem „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren“,
 - Aushändigung des „Merkblatts über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren“ an jedes Opfer,
 - Übersendung eines Merkblatts durch das Gericht an das Opfer über die weitere Verfahrensweise bei einer positiven Entscheidung über den Adhäsionsantrag.

- Bereitstellung eines Formblatts zur Stellung eines Adhäsionsantrags in der Broschüre „Opferschutz“ und dem Merkblatt „Rechte des Verletzten und Geschädigten“ sowie auf dem Internetportal der Justiz Baden-Württemberg.
- Erstellung einer Musterakte mit Entscheidungsvorschlägen durch ein Gericht und Bereitstellung im Intranet.
- Schulung und Information von Richtern und Rechtsanwälten.

3. Zeugenbegleitung bei den Gerichten

a) Feststellungen

Der Zeugenbetreuung und -begleitung kommt eine gewichtige Rolle im Rahmen des Strafverfahrens zu. Schlecht informierte und verunsicherte Zeugen können die ihnen im Strafverfahren zugedachte Rolle oft nur ungenügend ausfüllen, was nicht zuletzt die gerichtliche Wahrheitsfindung wesentlich erschwert. Dem wirken alle Maßnahmen entgegen, die Zeugen unterstützen. Von verständlich vermittelten Informationen über den Ablauf des Gerichtsverfahrens bis hin zu einer intensiven Prozessbegleitung dienen solche Unterstützungsleistungen dazu, Zeugen zu stabilisieren und so die Aussagemotivation aufrecht zu erhalten.

Derzeit werden in Baden-Württemberg vor allem von den Bewährungs- und Straffälligenhilfevereinen Zeugenbegleitprogramme angeboten. Daneben existieren in manchen Landgerichtsbezirken Zeugenhilfeprogramme, die von Rechtsreferendaren durchgeführt werden. Hinzu kommen die Angebote verschiedener Fachberatungsstellen, vor allem gegen sexuelle oder häusliche Gewalt, die Zeugen bei Bedarf auch während eines Gerichtsverfahrens betreuen. Schließlich nehmen sich weitere justizfremde Hilfsorganisationen, wie etwa der WEISSE RING e.V., der Opfer von Straftaten oder bestimmten Opfergruppen an und betreuen diese.

Hierdurch wird in unterschiedlichem Ausmaß die Prozessvorbereitung durch Information über die (juristisch erforderlichen) Abläufe, Besprechung der Unsicherheiten und Ängste, Unterstützung bei der Bewältigung von Belastungen, sowie die Prozessbegleitung durch Organisation des Verhandlungstages, Begleitung zur Vernehmung, Stabilisierung, Prozessnachbereitung und Unterstützung bei der Bewältigung des Verfahrensausgangs abgedeckt.

Anhang I

Übersicht über die Empfehlungen

1. Verbesserung des Anwendungsberichts des Täter-Opfer-Ausgleichs

- Erweiterung des Katalogs der für einen Täter-Opfer-Ausgleich vorwiegend in Betracht kommenden Delikte in der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 08.05.2009 um Straftatbestände aus dem Bereich der mittleren Kriminalität.
- Landeseinheitliche Regelung der Finanzierung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Jugendbereich.
- Bessere Information von Opfer und Täter durch
 - Ergänzung der Broschüre „Opferschutz“ des Innenministeriums Baden-Württemberg um einen Hinweis auf die im Internetportal der Justiz Baden-Württemberg eingestellten ausführlichen Informationen zum Täter-Opfer-Ausgleich,
 - Ergänzung des „Merkblatts über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren“ um dieselben Hinweise,
 - Aushändigung des „Merkblatts über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren“ an jedes Opfer,
 - Erstellung eines Merkblatts zum Täter-Opfer-Ausgleich für Beschuldigte, das von der Polizei ausgehändigt wird.
- Weitere zielgerichtete Maßnahmen bei Polizei und Justiz in Form einer
 - stärkeren Berücksichtigung des Täter-Opfer-Ausgleichs einschließlich seiner Bedeutung für das Opfer bei der polizeilichen, justiziellen und justizvollzuglichen Ausbildung,
 - intensiven Bewerbung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei den Staatsanwaltschaften durch die **NEU**START**** gGmbH mit dem Ziel, dass davon auch verstärkt im oberen Bereich der kleineren Kriminalität sowie bei der mittleren Kriminalität Gebrauch gemacht wird und die Ausschlussgründe bzw. Indikationen für weitere Maßnahmen beachtet werden,
 - verstärkten Aufnahme von Hinweisen der Polizei in den Akten über eine Ausgleichsbereitschaft von Täter und Opfer,
 - Prüfung der Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs auch dann, wenn das Opfer - eventuell unter dem Eindruck des zeitnahen Tatgeschehens - gegenüber der Polizei

eine solche Maßnahme abgelehnt hat,

- Erfassung der Aufträge und deren Erledigung im Geschäftsstellenautomationsprogramm der Staatsanwaltschaften und Durchführung eines Benchmarkings,
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen der NEUSTART gGmbH und der Staatsanwaltschaften für Rechtsanwälte, um für den Täter-Opfer-Ausgleich zu werben,
 - verstärkten Prüfung der Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs durch das Gericht im Zwischenverfahren.
- Spezialisierung der mit dem Täter-Opfer-Ausgleich bei den Landratsämtern, Städten und Vereinen befassten Mitarbeiter.
 - Einrichtung eines mit Bußgeldern gefüllten Opferfonds in jedem Landgerichtsbezirk, bei dem der Beschuldigte durch gemeinnützige Arbeit ein Guthaben erwirbt, mit dem die vereinbarte Wiedergutmachung geleistet wird. Um die finanzielle Grundlage anderer gemeinnütziger Organisationen nicht zu gefährden, sollte mit der Einrichtung solcher Fonds vom Justizministerium Baden-Württemberg an die Staatsanwaltschaften und Gerichte appelliert werden, sie nur mit Bußgeldern zu Lasten von Zuweisungen an die Staatskasse zu bedenken.
 - Erstellung eines Konzepts für den Justizvollzug mit einer Standardisierung in diesem Bereich. Es wird derzeit entwickelt.

2. Stärkung des Adhäsionsverfahrens

- Bessere Information der Opfer durch
 - ausführliche Darstellung des Adhäsionsverfahrens auf dem Internetportal der Justiz Baden-Württemberg (entsprechend den bereits eingestellten Informationen zum Täter-Opfer-Ausgleich) einschließlich einem Hinweis auf die für den Geschädigten mit dem Adhäsionsverfahren verbundenen Risiken,
 - Verweisung auf diese Informationen in der Broschüre „Opferschutz“ und dem „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren“,
 - Aushändigung des „Merkblatts über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren“ an jedes Opfer,
 - Übersendung eines Merkblatts durch das Gericht an das Opfer über die weitere Verfahrensweise bei einer positiven Entscheidung über den Adhäsionsantrag.
- Bereitstellung eines Formblatts zur Stellung eines Adhäsionsantrags in der Broschüre „Opferschutz“ und dem Merkblatt „Rechte des Verletzten und Geschädigten“ sowie auf

dem Internetportal der Justiz Baden-Württemberg.

- Erstellung einer Musterakte mit Entscheidungsvorschlägen durch ein Gericht und Bereitstellung im Intranet.
- Schulung und Information von Richtern und Rechtsanwälten.

3. Zeugenbegleitung bei den Gerichten

- Aufbau einer dreistufigen Struktur der Zeugenbegleitung:
 - Stufe 1: Zeugenservicestelle
 - Verortung bei den Rechtsantragsstellen (deren Mitarbeiter entsprechend geschult werden und mit anderen Zeugenservicestellen vernetzt sein sollten).
 - Angebot allgemeiner Informationen und Hilfeleistungen (v.a. im Hinblick auf die Hauptverhandlung) für alle Zeugen.
 - Lotsenfunktion für Opferzeugen durch Vermittlung an Opferhilfeeinrichtungen und Zeugenbegleitung (Stufen 2 und 3).
 - Hinweis auf den Ladungsformularen, im Internetauftritt der Gerichte und auf dem Portal service-bw sowie Ausschilderungen im Gerichtsgebäude.
 - Stufe 2: Zeugenbegleitung
 - Verortung bei Opferhilfeorganisationen bzw. justiznahen Straffälligenhilfevereinen.
 - Angebot der Prozessvorbereitung, -begleitung und -nachbereitung sowie der Unterstützung bei der Bewältigung von Belastungen durch hauptamtliche sozialpädagogische Fachkräfte und fachkundig angeleitete bzw. fortgebildete Ehrenamtliche für belastete (v.a. Opfer-) Zeugen und anderen Zeugen mit besonderen Bedürfnissen (z.B. ältere Menschen, Menschen mit Behinderung, Menschen mit Migrationshintergrund).
 - Praktische Umsetzung durch
 - bedarfsorientierte Vermittlung einer haupt- oder ehrenamtlichen Zeugenbegleitperson,
 - Prozessvorbereitung in persönlichen Kontakten durch Erläuterung von Verfahrensgrundsätzen und Abläufen, Beantwortung von Fragen und gegebenenfalls Besichtigung eines Gerichtssaals,
 - Information des Gerichts über die Zeugenbegleitung und eventuell notwendige Schutzmaßnahmen,
 - Prozessbegleitung in Form der Begleitung und Unterstützung am Verhand-